



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7052/1-Pr 1/95

XIX. GP.-NR

1125

/AB

1995-07-13

zu

1158

J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1158/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Bezirksmülldeponie Ort im Innkreis, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Auf welche Weise gedenken Sie, die Bezirks- und Landesbehörde zur Durchsetzung und Kontrolle von erlassenen Bescheiden zu veranlassen?
2. Welche gesetzlichen Maßnahmen sind Ihrer Ansicht nach nötig, um einen effizienteren Vollzug von Bescheiden zu ermöglichen?
3. Warum erhab die Staatsanwaltschaft Ried im Falle der drei Anzeigen noch immer nicht Anklage? Welche Sachverhalte müssen noch geklärt werden?
4. Hat die zuständige Staatsanwaltschaft ein strafrechtlich relevantes Verhalten der für den Räumungsbescheid aus dem Jahr 1982 zuständigen Behörde, der BH Ried, festgestellt? Wenn nein, warum nicht?
5. Nachdem seit 1.4.1994 ein umfangreiches Sachverständigungsgutachten vorliegt, hat die Abhörung des Verdächtigen unter Beziehung des Sachverständigen zu erfolgen. Welches Ergebnis brachte sie? Welche Antragstellung der Staatsanwaltschaft erfolgte (vgl Anfragebeantwortung 6379 vom 17.6.1994)?

6. In welcher Form drängen Sie auf einen zügigen Fortgang und Abschluß des Verfahrens, wie Sie in der letzten Anfragebeantwortung versprachen?
7. Wurde die Staatsanwaltschaft im Fall der Deponiegasexplosion tätig, wenn nicht, warum nicht?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Durchsetzung und Kontrolle der von Bezirksverwaltungs- und Landesbehörden erlassenen Bescheide und Auflagen obliegt grundsätzlich den Verwaltungsbehörden nach den in den einschlägigen Gesetzen enthaltenen Vorschriften.

Eine strafrechtliche Nachprüfung verwaltungsbehördlicher Entscheidungen und Vorgänge ist nur dann möglich, wenn hinreichende Anhaltspunkte für einen wissentlichen Befugnismißbrauch eines Beamten (§ 302 StGB) vorliegen.

Zu 3 und 5:

Bei seiner verantwortlichen Abhörung vor dem Untersuchungsrichter hat sich der Verdächtige nicht schuldig bekannt. Nach seinen ergänzenden Vernehmungen im Beisein des Sachverständigen befinden sich die Akten nunmehr beim zuständigen Referenten der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis. Nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft war im Hinblick auf die bisherige Arbeitsbelastung des Referenten eine Erledigung des umfangreichen Vorganges nicht möglich. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Antwort zu 6.

Zu 4:

Die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis hat das Verhalten der involvierten Beamten der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis einer Prüfung unterzogen und dabei kein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten feststellen können: Zum einen seien Organe der genannten Bezirkshauptmannschaft für die Erlassung des Räumungsbescheides aus dem Jahre 1982 sachlich überhaupt nicht zuständig gewesen, weshalb eine Vollstreckung nicht rechtskräftig in die Wege geleitet habe werden können, zum anderen habe

eine Entsorgung der wilden Mülldeponie mangels geeigneter Flächen nicht vorgenommen werden können. Schließlich habe auf Grund der regelmäßig eingeholten Untersuchungsergebnisse durch die zuständigen Abteilungen der oberösterreichischen Landesregierung auch keineswegs ein sofortiger Handlungsbedarf bestanden.

Zu 6:

Aus Anlaß der schriftlichen Anfrage vom 6.5.1994, Zl. 6379/J, hat das Bundesministerium für Justiz die Oberstaatsanwaltschaft Linz ersucht, über den weiteren Verfahrensfortgang in der gegenständlichen Strafsache bis 1.11.1994 zu berichten. In Entsprechung dieses weitergeleiteten Ersuchens berichtete die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis am 16.9.1994, daß sich die Akten derzeit bei der Ratskammer des Landesgerichtes Ried im Innkreis zur Entscheidung über eine Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen eine Verfügung des Untersuchungsrichters befänden. In einem weiteren Bericht vom 3.1.1995 teilte die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis mit, daß die Vorerhebungen bisher nicht abgeschlossen seien und eine ergänzende Vernehmung des Beschuldigten für den 31.1.1995 anberaumt sei. Die Oberstaatsanwaltschaft Linz legte diesen Bericht am 5.1.1995 mit dem Beifügen vor, daß nach der ergänzenden Vernehmung des Beschuldigten der Akt der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis zugemittelt werde, "der heute eine möglichst rasche Bearbeitung aufgetragen wurde".

Nunmehr hat die Oberstaatsanwaltschaft Linz mit Verfügung vom 1.6.1995 einen ihr mit Erlaß des Bundesministerium für Justiz vom 31.5.1995 zur Verwendung im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Linz zugeteilten Richter für die Zeit vom 1.7. bis 30.9.1995 der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis zur Entlastung und Vertretung des mit gegenständlicher Strafsache befaßten Sachbearbeiters zugeteilt. Es kann somit nunmehr mit der Finalisierung des gegenständlichen Vorverfahrens in absehbarer Zeit gerechnet werden. Das Bundesministerium für Justiz hat unter einem die Oberstaatsanwaltschaft Linz um weitere Berichterstattung über den Verfahrensstand zum 30.9.1995 bzw. über eine allfällige vorherige Enderledigung ersucht.

- 4 -

Zu 7:

In ihrem Bericht vom 1.6.1995 teilte die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis mit, daß hinsichtlich der Gasexplosion in einem Brunnenschacht der Deponie Ende März 1995 bisher eine Anzeigeerstattung nicht erfolgt sei. Vom zuständigen Gendarmeriepostenkommando sei auf telefonische Anfrage mitgeteilt worden, daß an der gegenständlichen Anzeige gearbeitet werde.

12. Juli 1995

Franziska Lien